

## **Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs. 2 EnWG (Gas)**

### **Vorwort**

In der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 ist in § 21b, Absatz 2 festgelegt, dass der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers von einem Dritten durchgeführt werden kann. Hierzu hat der Netzbetreiber für sein Netzgebiet einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität zu veröffentlichen, die sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

### **Melddatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister**

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters und der Messstelle gelten bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Festlegungen der Regulierungsbehörde und abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Melddatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellen- und Messrahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden in dem jeweiligen Rahmenvertrag geregelt.

### **Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und Meldegrund**

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Messwerte an den Netzbetreiber bereitstellen:

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteeinbau- und / oder Geräteausbaumitteilungen an den Netzbetreiber und, sofern der Messstellenbetreiber die Messung nicht selbst durchführt, an den Messdienstleister mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

### **Mindestanforderungen an den Messdienstleister zum Umfang und zur Qualität der Messdaten**

Der Messdatenaustausch zwischen Messdienstleister und dem Netzbetreiber muss für jeden Zählpunkt mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Der Netzbetreiber erwartet die Daten zu der jeweiligen Messstelle im Format MSCONS in der jeweils gültigen durch die BNetzA freigegebenen Version zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Zeitpunkten. Die jeweils gültigen Bereitstellungsfristen sind im Messrahmenvertrag geregelt.

### Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei Volumenzählern

Folgende Werte sind zu übermitteln bei nicht elektronisch auslesbaren Volumenzählern:

Obiskennziffer	Inhalt
7-20:3.0.0	Betriebsvolumenzählerstand zum Ablesezeitpunkt

Folgende Werte sind zu übermitteln bei elektronisch auslesbaren Volumenzählern:

Obiskennziffer	Inhalt
F.F	Fehlerregister
0.0.0	Gerätenummer
7-20:3.0.0	Betriebsvolumenzählerstand zum Ablesezeitpunkt

### Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei RLM-Zählern

Informationsumfang	täglich 24 (bzw. 25 oder 23 bei Sommer-/Winter-Zeitumstellung) Volumenstromwerte in Nm <sup>3</sup> /h bzw. Bm <sup>3</sup> /h
--------------------	--

Neben den Zeitreihen sind folgende Register der Verrechnungsliste zu übermitteln:

Obiskennziffer	Inhalt
F.F	Fehlerregister
0.0.0	Gerätenummer
7-3:15.8.1 oder 7-3:25.8.1	Kummulativ-Zählwerk Betriebskubikmeter oder Kummulativ-Zählwerk Normkubikmeter
7-3:15.6.1 oder 7-3:25.6.1	Kummulativ-Maximum Betriebskubikmeter oder Kummulativ-Maximum Normkubikmeter